

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Stück, 13.02.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1900.) 5. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 7. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900,  
betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

### N<sup>o</sup>. 7.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung  
einer Landwirthschaftskammer.  
Oldenburg, den 25. Januar 1900.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft auf technischem und wirthschaftlichem Gebiet wird für das Her-

zogthum Oldenburg als Central-Organ des landwirthschaftlichen Vereinswesens und als Beirath des Staatsministeriums in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine Landwirthschaftskammer gebildet.

Die Landwirthschaftskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.

#### Artikel 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landwirthschaft des Herzogthums zu verwenden. Sie ist verpflichtet, vom Staatsministerium geforderte Gutachten zu erstatten, und berechtigt, Anträge beim Staatsministerium zu stellen. Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer bis spätestens Ende Juni über die Verwendung der Mittel, ihre Thätigkeit und die Entwicklung der Landwirthschaft im verflossenen Jahre dem Staatsministerium, Departement des Innern, einen Bericht zu erstatten.

#### Artikel 3.

Die Landwirthschaftskammer besteht aus 37 Mitgliedern, nämlich:

1. 24 von den Landwirthen gewählten Personen, die nicht Mitglieder eines landwirthschaftlichen Vereins zu sein brauchen;
2. zwölf Vertretern der von der Landwirthschaftskammer anerkannten landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine;
3. dem Generalsekretair.

Die Zahl der Mitglieder kann bei den Gruppen 1 und 2 auf Antrag der Landwirthschaftskammer durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vermehrt und vermindert werden. Der Landwirthschafts-

kammer tritt ein ständiger Vertreter der Staatsregierung hinzu. Derselbe ist befugt, an allen Verhandlungen der Landwirthschaftskammer und der Ausschüsse mit beratender und an denen des Vorstandes mit beschließender Stimme theilzunehmen.

#### Artikel 4.

Die Landwirthschaftskammer soll zur Verhandlung über solche wichtigere Gegenstände, die in den Geschäftsbereich besonderer, für die Bearbeitung derselben gebildeter Verbände fallen, je einen Vertreter solcher Verbände einladen und ist ferner berechtigt, für einzelne Gegenstände und Sitzungen, oder für die Mitwirkung in den Sonderausschüssen besondere Sachverständige zuzuziehen.

Weder den Vertretern der Verbände, noch den besonderen Sachverständigen steht ein Stimmrecht zu.

Auch das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer zu den Sitzungen der Landwirthschaftskammer, sowie des Vorstandes und der Ausschüsse, noch weitere Vertreter zu entsenden, dieselben müssen jederzeit zum Worte zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

#### Artikel 5.

Die Amtsdauer der nach Artikel 3 Ziffer 1 von den Landwirthen zu wählenden 24 Mitglieder erstreckt sich auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet jedoch die Hälfte dieser Mitglieder aus. Nach Verlauf der ersten 3 Jahre scheiden die in dem Amtsbezirke Butjadingen, in dem Amtsbezirke und der Stadt Zeven, in dem Amtsbezirke und der Stadt Oldenburg, sowie in den Amtsbezirken Delmenhorst, Cloppenburg und Friesoythe gewählten Mitglieder aus.

Wahlen für Mitglieder, die innerhalb der Zeit, für welche sie gewählt sind, ausscheiden, erfolgen gelegentlich der nächsten Neuwahlen und sind vorher zu vollziehen,

wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, oder die Landwirthschaftskammer es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Vertreter der Vereine werden für die Dauer einer dreijährigen Wahlperiode gewählt.

Die Mitglieder bleiben bis zu den erfolgten Neuwahlen eventuell auch über die obige Zeit der Amtsdauer hinaus im Amte.

Der Landwirthschaftskammer steht das Recht zu, zu beschließen, daß für sämtliche Mitglieder Stellvertreter zu wählen sind; die Wahlen derselben finden gelegentlich der nächsten diesem Beschlusse folgenden Neuwahlen von Mitgliedern statt.

Der Generalsekretair wird von der Landwirthschaftskammer angestellt, in der Regel zunächst auf halbjährige Kündigung und ohne Pensionsberechtigung. Im Falle seiner unkündbaren Anstellung mit Pensionsberechtigung finden die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Wartegeld oder die Pension aus der Kasse der Landwirthschaftskammer zu zahlen ist.

Die unkündbare Anstellung mit Pensionsberechtigung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

#### Artikel 6.

Die Wahl der im Artikel 3 unter 1 bezeichneten 24 Mitglieder erfolgt in 12 von den Amtsbezirken und den Bezirken der Städte erster Klasse gebildeten Wahlbezirken.

Es entfallen an Vertretern in der Kammer auf die Wahlbezirke:

Amt Butjadingen . . . . .	3
„ Brake . . . . .	2
„ Elsfleth . . . . .	2
„ und Stadt Sever . . . . .	3
„ „ „ Barel . . . . .	2
„ „ „ Oldenburg . . . . .	2
„ Westerstede . . . . .	2
„ Delmenhorst . . . . .	1
„ Wildeshausen . . . . .	1
„ Bechta . . . . .	3
„ Cloppenburg . . . . .	2
„ Friesoythe . . . . .	1

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abtheilungen zu zerlegen sind, ist die Wahl unter der Leitung des betreffenden Amtes vorzunehmen.

Persönlich stimmberechtigt sind, vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 21 Absatz 1, alle selbständigen, selbstwirthschaftenden Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesizes, der mindestens zu 50 *M.* Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist, oder bei geringerer Einschätzung mindestens 6 ha land- oder forstwirthschaftlich genutzten kultivirten Landes enthält.

Als selbständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen;
2. minderjährige oder entmündigte Personen;
3. juristische Personen;
4. diejenigen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauche oder gemeinsamer Pachtung haben.

Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die bei der letzten Einschätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind;
2. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

3. Personen, die in Conkurs gerathen sind, während der Dauer des Concurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens.

Für minderjährige, entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner das Stimmrecht aus. Andere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.

Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten.

Die Wahllisten werden unter Leitung des betreffenden Amtes von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von acht Tagen ausgelegt.

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet das betreffende Amt.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Ueber Einwendungen gegen die Wahl entscheidet die Kammer.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird in einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Wahlordnung bestimmt.

Auf land- und forstwirtschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### Artikel 7.

Die Wahl der Vertreter der Vereine erfolgt distriktweise durch die von der Landwirthschaftskammer anerkannten landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine. In jedem Distrikt sind 3 Vertreter zu wählen.

Den ersten Distrikt bilden die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth, den zweiten der Amtsbezirk und die Stadt Fever, sowie der Amtsbezirk und die Stadt Barel, den dritten der Amtsbezirk und die Stadt Oldenburg, sowie die Amtsbezirke Delmenhorst, Westerstede und Wildeshausen, den vierten die Amtsbezirke Cloppenburg, Bechta und Friesoythe.

Der Landwirthschaftskammer steht das Recht zu, mit Genehmigung des Staatsministeriums eine andere Zusammensetzung der Distrikte zu beschließen. Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird durch die die Vereinsorganisation regelnden Satzungen (Artikel 22) bestimmt. Die erstmalige Wahl dieser Distriktsvertreter erfolgt durch den Central-Ausschuß der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft.

#### Artikel 8.

Nach der erstmaligen Vornahme der nach Artikel 3, Ziffer 1 und 2, sowie Artikel 6 und 7 erforderlichen Wahlen treten die 36 gewählten Vertreter mit dem Regierungsvertreter auf Berufung des Staatsministeriums, Departement des Innern, als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen.

#### Artikel 9.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben.



Für diesen Beschluß sind wenigstens Zweidritttheile der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen den Beschluß der Landwirthschaftskammer steht dem Betroffenen Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Artikel 10.

Die Obliegenheiten, Beschlüsse und Maßnahmen der Landwirthschaftskammer werden durch Versammlungen der Landwirthschaftskammer, den Vorstand, den Generalsekretair und durch Sonderausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung erledigt.

#### Artikel 11.

Die Landwirthschaftskammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.

Dieselben haben, falls die Neuwahl über diese Zeit hinaus verzögert werden sollte, bis zur Neuwahl in der nächsten Sitzung der Landwirthschaftskammer im Amte zu verbleiben.

#### Artikel 12.

Die Landwirthschaftskammer wird durch den Vorsitzenden nach Bedürfniß, mindestens aber einmal im Jahre einberufen.

Eine Berufung muß erfolgen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, es verlangt, oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

#### Artikel 13.

Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Deffentlichkeit beschlossen oder vom Staatsmini-

sterium, Departement des Innern, für dessen Vorlagen oder Mittheilungen verlangt wird.

#### Artikel 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Landwirthschaftskammer ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (Artikel 3).

Die Landwirthschaftskammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei den von der Landwirthschaftskammer vorzunehmenden Wahlen entscheidet gleichfalls die absolute Mehrheit. Wird im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, mit Weglassung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, oder bei Stimmengleichheit Desjenigen, der durch das Loos bestimmt wird, zu wiederholen. Wird auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

#### Artikel 15.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus ihrem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben, drei weiteren Beisitzern und dem Generalsekretair.

Der Vorsitzende der Landwirthschaftskammer ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Beisitzer des Vorstandes und hat auch dessen Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten, die übrigen Beisitzer werden von der Landwirthschaftskammer gewählt.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die 4 Beisitzer, sowie die vier Stellvertreter müssen

je einem der 4 Distrikte des Landes (Artikel 7) angehören.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter dauert 3 Jahre, sie verbleiben auch über diese Zeit hinaus so lange im Amte, bis die Neugewählten ihr Amt antreten.

Der Vorstand hat die Landwirthschaftskammer dem Staatsministerium, Departement des Innern, gegenüber, und sonst nach außen zu vertreten.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der ständige Vertreter der Staatsregierung theil (Art. 3).

#### Artikel 16.

Der Generalsekretair ist der Geschäftsführer der Landwirthschaftskammer. Sein Gehalt wird durch die Landwirthschaftskammer festgestellt. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Vorstand zu entwerfenden und von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Dienstanzweisung. Die Landwirthschaftskammer ordnet ihm das erforderliche Bureaupersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

#### Artikel 17.

Die Landwirthschaftskammer kann zur laufenden Behandlung einzelner Geschäftszweige, oder zur Erledigung regelmäßiger und vorübergehender Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen, die der Landwirthschaftskammer untergeordnet sind.

Die Vorstandsmitglieder und der Generalsekretair haben das Recht, an allen Sitzungen der Sonderausschüsse mit berathender Stimme theilzunehmen.

## Artikel 18.

Die Geschäftsführung der Landwirthschaftskammer, des Vorstandes und der Sonderausschüsse ist durch eine von der Landwirthschaftskammer zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln; dieselbe unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. In derselben können Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder für den Fall der Säumigkeit oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Geschäftsordnung festgesetzt werden.

Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede der Kammer zu vollziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Vertreter des Staatsministeriums auf die gewissenhafte Befolgung der Geschäftsordnung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

## Artikel 19.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer fungiren mit Ausnahme des Generalsekretairs unentgeltlich, jedoch sind ihnen nach näherer Beschlußfassung der Kammer Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

## Artikel 20.

Die Landwirthschaftskammer führt ein Siegel, welches das Wappen des Herzogthums mit der Umschrift: „Landwirthschaftskammer für das Herzogthum Oldenburg“ enthält.

## Artikel 21.

Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirthschaftskammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirth-

schaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlage auf die in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken mit dem im Artikel 6 Absatz 4 angegebenen Grundsteuerreinertrage oder von der dort bezeichneten Größe beschafft. Eigenthümer, die bei der letzten Schätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind, unterliegen der Umlagepflicht nicht; wenn nach der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 4 an Stelle des Eigenthümers ein Nutznießer oder Pächter stimmberechtigt ist, haben diese die Umlage dem Eigenthümer zu erstatten. Tritt die Erstattungspflicht nicht ein, so kann der Eigenthümer das Stimmrecht ausüben.

Auf land- und forstwirtschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Umlage ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgestellt, dieselbe darf jedoch in der Regel  $\frac{1}{2}$  % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzutheilen.

Die Hebungslisten werden von den Gemeindebehörden angefertigt und während einer Zeit von 8 Tagen ausgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die eingeforderten Beiträge sind, sofern sie nicht sofort erledigt werden können, innerhalb zweier Wochen nach der Auslegung der Listen an den Gemeindevorstand zu richten, der über dieselben

beschließt. Eine Beschwerde gegen solchen Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach dessen Zustellung bei dem Amte, in dessen Bezirk der zur Umlage Angesezte wohnt, sofern sie aber gegen den Beschluß des Magistrats einer Stadt erster Klasse gerichtet ist, beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt.

Die Beiträge werden durch die Gemeindevorstände erhoben und durch Vermittelung der Amtsrezepturen an die Landwirthschaftskammer abgeführt. Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 24) festgesetzt wird.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

#### Artikel 22.

Das Verhältniß der landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine und Verbände zu der Landwirthschaftskammer wird geregelt durch eine nach Anhörung der Vereine bezw. Verbände von der Landwirthschaftskammer zu beschließende, der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, unterliegende Satzung.

#### Artikel 23.

Die Landwirthschaftskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, Beschlüsse der Landwirthschaftskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

#### Artikel 24.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium, Departement des Innern.

## Artikel 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. Januar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen.

Münzbrock.